

Balmen umhauen, für welche ihnen eine Steuer an-
gesonnen wird — er kann sie doch nicht anzünden oder
wegreißen, weil die Steuerbehörde sagt: Du mußt, wenn
Du sie auch nicht benütze, dieselben doch versteuern; denn
sie gewährten unserer Ansicht nach einen sehr au-
genehmen Aufenthalt und es steht im Gesetz: wenn
der Aufenthalt angenehm ist in dem betreffenden Schloß,
soll ein hoher Miethwerth angenommen werden. Ja,
meine Herren, wenn die Steuerbehörde die Bevölkerung
in Ruhe ließe und bei Denjenigen, welche den guten
Willen zeigen, eine richtige Declaration abzugeben, den
guten Willen schätze und nicht wegen Kleinigkeiten die-
selbe beanstandete, welche nach Befinden noch dazu auf ganz
falschen Voraussetzungen beruhen, sie noch weiter incom-
modirte und zur Reclamationscommission triebe, wo sie
ihre intimsten Familien- und Vermögensverhältnisse, die sie
nicht gern veröffentlichen oder, um ihren Credit nicht
zu schädigen, bekannt werden lassen, auseinandersetzen
müssen, dann würde die Bevölkerung sich wohl nach
und nach auch an das Drückende der Einkommensteuer
gewöhnen. Es wird wohl unabwendbar sein, daß das
königl. Ministerium eine neue Instruction an die Steuer-
behörde erläßt. Es sind eine Menge Fälle bei der Ein-
schätzung hervorgetreten, in denen solche Ungleichheiten
und Ungerechtigkeiten sich gezeigt haben, daß Abhilfe
unbedingt nöthig erscheint. Ich mag Specialitäten nicht
anführen, sie gehören nicht direct hierher und es wird
an das königl. Ministerium auch von Seiten des Lan-
desculturraths die Aufzählung solcher Mängel gelangen
und das Ministerium wird dann Einsicht in Das be-
kommen, was vom ländlichen Standpunkt aus für Grava-
mina gefunden worden sind. Wenn aber diese neue In-
struction an die Steuerbeamten hinausgeht, so mag ganz
besonders darauf hingewiesen werden, daß der gute Wille
des Volkes, sich zu fügen und dem Gesetze nachzukommen,
respectirt wird und nicht durch fortgesetztes Schrauben-
anziehen selbst die ruhigsten Männer schließlich zu Klage
und Widerstand gereizt werden.

Präsident von Zehmen: Ich muß mir noch einige
Worte erlauben, meine Herren. Was den vorliegenden
Beschwerdefall Malortie betrifft, so berührt er mich nicht
weiter. Er ist entschieden und die Sache ist für mich
dadurch abgethan. Mich hat nur die unterliegende Prin-
cipfrage interessirt, welche dabei mit zur Sprache ge-
bracht werden mußte. Von Herrn von der Planitz ist
bereits darauf hingewiesen, daß, wenn nach den ein-
gehenden Erwägungen, wie der Herr Minister sich aus-
drückte, das Finanzministerium dahin gekommen sei, daß
der § 15, 6 eigentlich allen anderen Einschätzungsbestim-
mungen des Einkommensteuergesetzes derogire, ich be-
kennen muß, daß ich mit meinem juristischen Gewissen
eine solche Auffassung nicht vereinbaren kann. Das

kann doch nicht geleugnet werden, daß § 15, 6 seiner
ganzen Entstehung nach und seiner Stellung im Gesetze
nach eine Ausnahmebestimmung enthält, und als
solche bezeichnet sie ganz ausdrücklich auch die Be-
stimmung in der Instruction §§ 23 und 25. Es
heißt dort:

„es soll § 15, 6 nicht angewendet werden in den
Fällen, wo namentlich, was hier mit einzuschlagen
scheint, nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen
dem wirklichen Einkommen und dem Verbrauch nach der
ungefähren Abschätzung sich herausstellt“.

Inwieweit dies thatsächlich im vorliegenden Falle
einschlägt oder nicht, habe ich nicht weiter zu erörtern;
behauptet ist ein solcher Unterschied nicht worden und
doch ist § 15, 6 angewendet worden. Ich habe nicht
glauben können, daß man überhaupt in der Auslegung
eines Gesetzes so weit gehen könnte, daß man durch die
Interpretation eines Ausnahmeparagraphen die ganze
Grundlage eines Gesetzes bei Seite wirft, noch dazu in
einer Weise, wo Jeder sich sagen muß, daß bei der
allgemeinen Anwendung des Principes der Abschätzung
nach dem ungefähren Verbrauch eine auf sehr zweifel-
hafte, ungewisse, vage Unterlagen begründete Einschätzung
erfolgen werde und erfolgen müßte, daß also eine solche
Art und Weise der Bemessung der Steuerkraft und der
Heranziehung der Steuerpflichtigen doch unmöglich dem
Gesetz untergelegt werden und entsprechen könne. Wo
das Gesetz selbst die Beschränkungen aufstellt, kann man
doch darüber nicht hinausgehen.

Was noch die Erwähnung der Instruction betrifft,
die ich vorhin vorgeführt habe, so will ich nur noch
bemerken, daß die Instruction, die ich vorhin zur Hand
hatte und die noch vor mir liegt, allerdings vom Jahre
1880 ist; daß aber in diesem Jahre 1882 eine ganz
ähnliche Instruction wieder ergangen ist und, wenn der
Herr Staatsminister darauf hinwies, es wäre ja früher
Zeit zur Beschwerde gewesen, daß nur die Fortsetzung
der Anweisung mich dazu geführt hat, endlich die Sache
einmal zur Sprache zu bringen. Die frühere Instruc-
tion hatten wir ignorirt. An sich verkenne ich ja gar
nicht den Nutzen von Normativbestimmungen, soweit
sie als ungefähres Anhalten zu den Prüfungen in
den einzelnen Fällen über die erfolgte Ertragseinschätzung
angewendet werden; für bedenklich habe ich sie nur er-
achtet, wie ich mich auch vorhin ausgesprochen habe, wenn
die Einschätzungscommissionen angewiesen werden,
sie ohne Weiteres zu befolgen, und das, glaube ich,
ist allerdings mit dem Gesetze nicht vereinbar.

Der Herr Staatsminister bemerkte vorhin, daß er
nicht recht wisse, welche Gesetzesbestimmungen ich dabei
im Auge gehabt hätte. Es ist dies § 18 sub 4. Es
heißt dort:

„Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpach-